



Neue Vorgaben im Lebensmittelrecht und im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Faktenblatt: Deklarationspflichten und Pelz-Importverbot ab 1. Juli 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Lebensmittel

In vier Verordnungen des Lebensmittelrechts wird es per 1. Juli 2025 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren Neuerungen geben. Sie sollen die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten erhöhen.

Verbotene Produktionsmethoden

Ausgangslage: Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S angenommen. Sie verlangt eine Kennzeichnungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte, wenn in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden angewendet werden. Am 5. April 2023 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, Vorschläge für Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Transparenz bestimmter Produkte zu erarbeiten. Dies einerseits für Stopfleber, betäubungslos gewonnene Froschschenkel sowie für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Betäubung produziert werden. Andererseits für pflanzliche Erzeugnisse, wenn sie mit Pflanzenschutzmitteln produziert worden sein könnten, die international als besonders gefährlich eingestuft sind. Die Vorschläge befanden sich vom 10. April bis 12. Juli 2024 in der Vernehmlassung.

Ergebnisse

Vernehmlassung: Gemäss Vernehmlassungsentwurf hätten auch pflanzliche Erzeugnisse deklariert werden müssen, wenn sie aus einem Land stammen, in dem die Anwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln nicht verboten ist. Diese Regelung erwies sich als verwirrend für die Konsumierenden. Denn es hätten auch Bioprodukte deklariert werden müssen, obwohl sie grundsätzlich ohne solche Pflanzenschutzmittel produziert werden. Daher wird diese Deklarationspflicht verzichtet.





Neuerungen:	<p>Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sieht neu eine Kennzeichnungspflicht vor für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Rindfleisch von Tieren, die betäubungslos kastriert oder enthornt werden- Schweinefleisch, wenn die Kastration, das Kupieren des Schwanzes oder das Abklemmen der Zähne ohne Schmerzausschaltung erfolgt- Eier und Fleisch von Hühnern, deren Schnabel ohne Betäubung kupiert wird- Milch von Kühen, bei denen die Enthornung ohne Schmerzausschaltung erfolgt- Betäubungslos gewonnene Froschschenkel- Leber und Fleisch von Gänsen und Enten aus der Stopfmast, wie Stopfleber, Magret oder Confit <p>Weil problematische Herstellungsmethoden zunehmend in das Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten rücken, und demnach ein grosses Bedürfnis nach Transparenz besteht, müssen die neuen Angaben immer, auch im Offenverkauf, schriftlich gemacht werden.</p>
--------------------	--

Nutzen:	Mehr Transparenz über die Produktionsmethoden ermöglicht informierte Kaufentscheide.
Gültig für:	Die neuen Deklarationspflichten gelten für alle Betriebe, die die betroffenen Lebensmittel anbieten. Dazu gehören beispielsweise die Gastronomie sowie der Klein- oder der Detailhandel.
Erlasse:	Die betroffenen Lebensmittel und die entsprechenden Herstellungsmethoden werden abschliessend in einem neuen Anhang der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) gelistet. Die Pflicht zur Angabe der Herstellungsmethode bei vorverpackten Lebensmitteln wird in der entsprechenden Liste der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) ergänzt.
Übergangsfrist:	2 Jahre



Deklaration und weitere Bestimmungen für Wein, Perlwein und Schaumwein

Ausgangslage: In der EU traten 2021 neue Vorgaben für Wein, Perlwein und Schaumwein in Kraft (Verordnung [EU] 2021/2117). Einerseits gibt es seither neue Kennzeichnungsvorschriften, zum Beispiel eine obligatorische Nährwertdeklaration und Zutatenliste. Andererseits gelten in der EU seither Bedingungen, unter denen bestimmte Weinbauerzeugnisse entalkoholisiert oder teilweise entalkoholisiert werden können sowie für die dafür zulässigen Verfahren. Aufgrund des Landwirtschaftsabkommens hätten die Schweizer Bestimmungen analog zur EU angepasst werden sollen. Handelshemmnisse wären abgebaut und eine transparente Information der Konsumierenden ermöglicht worden.

Ergebnisse

Vernehmlassung: Auf die Einführung der Zutatenliste und der obligatorischen Nährwertdeklaration wird aufgrund kritischer Rückmeldungen derzeit verzichtet. Die Anreicherungsgrenze bei Wein wird wieder auf 2,5 Volumenprozent angehoben. Sie liegt derzeit bei maximal 1,5 Volumenprozent.

Neuerungen: Die Bestimmungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine, Schaumweine und Perlweine entsprechen neu jenen der EU (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Dazu gehören etwa die zur Entalkoholisierung zulässigen Prozesse.

Weiter wird die Schweiz neu der Weinbauzone B zugeordnet. Für die Winzer gelten in den verschiedenen Zonen unterschiedliche Vorschriften, etwa in Bezug auf Anreicherung und Säuern, bzw. Entsäuern des Weines. Dazu werden die notwendigen Präzisierungen festgelegt. So wird die Anreicherungsgrenze bei Wein wieder auf 2,5 Volumenprozent angehoben.

Gültig für: Die Regelungen gelten für alle Betriebe, die Weine, Schaumweine und Perlweine herstellen oder anbieten.

Erlass: Verordnung des EDI über Getränke
Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

Übergangsfrist: 2 Jahre

Herkunft der Zutaten (nicht umgesetzt)

Ausgangslage: *Heute muss die Herkunft einer Lebensmittelzutat angegeben werden, wenn sie mengenmässig wichtig ist, und gleichzeitig die Aufmachung des Produkts eine andere Herkunft der Zutat vermuten lässt. Als mengenmässig wichtig gilt eine Zutat tierischer Herkunft, wie etwa Fleisch, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt. Bei allen anderen Zutaten gilt ein Anteil am Enderzeugnis von 50 Massenprozent.*

Das Parlament überwies im März 2022 die Motion 19.4083 Nicolet. Um diesem Antrag zu entsprechen, die Durchführbarkeit zu gewährleisten und die handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz einzuhalten, sollte für alle Lebensmittel eine spezifische Deklarationspflicht für Zutaten geschaffen werden und nicht nur, wie von der Motion gewünscht, für Lebensmittel aus dem Ausland. Bei Zutaten, die 50 Prozent oder mehr eines Lebensmittels



ausmachen, und die nicht aus dem Produktionsland des Lebensmittels stammen, hätte die Herkunft grundsätzlich deklariert werden müssen. Bei Zutaten tierischer Herkunft hätte die Herkunft des Tieres bereits ab 20 Prozent angegeben werden müssen. Die Pflicht zur Herkunftsangabe einer Zutat sollte nicht mehr von der Aufmachung des Produktes abhängen. Zusätzlich waren mehrere Möglichkeiten vorgesehen, um die Herkunft zu deklarieren, also nicht nur ausschliesslich das Herkunftsland.

Ergebnisse

Vernehmlassung: *Das Vorhaben wird derzeit nicht umgesetzt. Die vorgesehenen Bestimmungen gingen weiter als jene der EU. Unternehmen hätten die Kennzeichnung von importierten Lebensmitteln dadurch speziell für die Schweiz anpassen müssen. Der Bund wird eine Regulierungsfolgenabschätzung durchführen und einen Vorschlag erarbeiten, der keine zusätzlichen Differenzen zur EU schafft.*



Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte

Ausgangslage: Der Bundesrat hat das EDI im April 2023 beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für ein Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte auszuarbeiten und dafür eine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen. Der Grund ist die anhaltende und flächendeckende Missachtung der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte durch die Pelzbranche und den Detailhandel. Allein 2022/2023 hat das BLV bei 70 Prozent der kontrollierten Verkaufsstellen die Deklaration aufgrund falscher oder fehlender Informationen beanstandet.¹

Neuerung: Pelze und Pelzprodukte, die mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, dürfen nicht mehr in die Schweiz eingeführt werden. Die Regelung enthält einerseits eine Definition der Pelze und andererseits eine Definition der als tierquälerisch geltenden Methoden. Ausnahmen vom Einfuhrverbot sind etwa für Übersiedlungsgut oder für Produkte für den Eigengebrauch vorgesehen. Die Einfuhr von Pelzen und Pelzprodukten, die nicht mit tierquälerischen Methoden erzeugt wurden, bleibt möglich. Sie wird in der Vorlage explizit geregelt und ist erlaubt, wenn die Bestätigung einer unabhängigen Zertifizierungsstelle vorliegt, dass ein Produkt nicht tierquälerisch erzeugt wurde.

Nutzen: Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz können sicher sein, dass sie Pelzprodukte kaufen, die nicht mit tierquälerischen Methoden hergestellt wurden.

Gültig für: Alle Betriebe, die Pelz- oder Pelzprodukte importieren, weiterverarbeiten oder verkaufen

Erlass: Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-DS und EDAV-EU)
Übergangsfrist: 2 Jahre

¹ Vgl. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/dokumentation/nsb-news-list.msg-id-90688.html>